

Vortrag an den Ministerrat

betreffend den Entwurf eines Bundesgesetzes über die Bewilligung des Bundesvoranschlages für das Jahr 2022 samt Teilheften und Budgetbericht (Bundesfinanzgesetz 2022)

Gemäß Art. 51 des Bundes-Verfassungsgesetzes (B-VG) in Verbindung mit § 42 des Bundeshaushaltsgesetzes 2013 (BHG 2013) obliegt dem Bundesminister für Finanzen die Erstellung des Entwurfes des Bundesfinanzgesetzes.

Mit dem Bundesvoranschlags-Entwurf 2022 (BVA-E 2022) und dem Bundesfinanzrahmen wird der Übergang vom Krisenmanagement der Jahre 2020 und 2021 hin zur Bewältigung der wichtigsten standortpolitischen Herausforderungen und Zukunftsthemen unserer Zeit eingeleitet. Dementsprechend wird besonderer Fokus auf die Entlastung der Bürgerinnen und Bürger sowie der Wirtschaft, Anreize für klima- und umweltfreundliches Verhalten, die nachhaltige Stärkung des Standorts und eine Reduktion der Staatsschuldenquote gelegt.

In diesem Sinne wird nunmehr der Entwurf des Bundesfinanzgesetzes für das Jahr 2022 vorgelegt. Dieser entspricht dem Ergebnis der Verhandlungen mit den einzelnen haushaltsleitenden Organen und stellt sich wie folgt dar:

Der administrative Nettofinanzierungssaldo des Bundes beläuft sich im BVA-E 2022 auf - 12,6 Mrd. €. Der BVA-E 2022 sieht insgesamt Auszahlungen iHv. 99,1 Mrd. € vor und ist durch folgende budgetäre Schwerpunktsetzungen der Bundesregierung gekennzeichnet:

- Die ökosoziale Steuerreform beinhaltet auszahlungsseitige Entlastungsmaßnahmen iHv. 2,1 Mrd. € (regionaler Klimabonus, Senkung der Krankenversicherungsbeiträge und weitere Klimaschutzmaßnahmen).
- Für Maßnahmen zur Attraktivierung des Standorts fließen 2,2 Mrd. € in Zukunftsbereiche wie Klimaschutz, umweltfreundliche Mobilität, Digitalisierung, Forschung und Entwicklung.

- Die Auszahlungen für die unmittelbare COVID-19-Krisenbewältigung werden konjunkturgerecht zurückgefahren und sinken gegenüber 13,6 Mrd. € im BVA 2021 auf 3,9 Mrd. € im BVA-E 2022.
- Gegen längerfristige COVID-19-Krisenfolgen sind 2,0 Mrd. € budgetiert, insbesondere für die Investitionsprämie und Arbeitsmarktmaßnahmen.

Die Einzahlungen im BVA-E 2022 betragen 86,4 Mrd. €. Darin sind Einnahmen aus der CO₂-Bepreisung iHv. 0,5 Mrd. € und einzahlungsseitige Entlastungsmaßnahmen iHv. 1,1 Mrd. € berücksichtigt.

Bundeshaushalt, in Mio. €	Erfolg		BVA 2021	BVA-E 2022	Δ BVA 21/BVA-E 22	
	2019	2020			Mio. €	%
Finanzierungsvoranschlag						
Auszahlungen*	78.869,8	96.110,0	103.249,5	99.081,1	-4.168,4	-4,0%
COVID-19-Krisenbewältigungsfonds		8.470,5	9.948,3	3.675,0	-6.273,3	-63,1%
Kurzarbeit	2,2	5.489,2	3.670,0	200,0	-3.470,0	-94,6%
AL-Einmalzahlungen, FLAF-Anteil Familienhärteausgleich		465,3				
Auszahlungen ohne COVID-19-Krisenbewältigung	78.869,8	81.685,0	89.631,2	95.206,1	5.574,9	6,2%
Ökosoziale Steuerreform (auszahlungsseitig)				2.065,0	2.065,0	
Maßnahmen für den Standort	117,5	311,1	1.640,1	2.212,6	572,5	34,9%
Klimaschutz	117,5	148,4	588,6	801,0	212,4	36,1%
Mobilität		58,9	335,5	602,7	267,2	79,6%
Digitalisierung		3,8	576,5	404,0	-172,6	-29,9%
Forschung und Entwicklung		100,0	139,5	405,0	265,5	190,3%
COVID-19-Krisenfolgen			1.843,0	1.970,4	127,4	6,9%
Investitionsprämie			1.491,0	1.522,5	31,5	2,1%
Einzahlungen*	80.356,6	73.630,3	72.521,3	86.438,6	13.917,3	19,2%
Ökosoziale Steuerreform: CO ₂ -Bepreisung				500,0	500,0	
Ökosoziale Steuerreform: Entlastung (einzahlungsseitig)				-1.080,0	-1.080,0	
Nettofinanzierungssaldo, administrativ, Bund	1.486,8	-22.479,7	-30.728,2	-12.642,6	18.085,7	
Ergebnisvoranschlag						
Aufwendungen*	80.247,7	99.450,4	105.937,1	97.633,7	-8.303,4	-7,8%
Erträge*	81.066,8	75.822,8	72.829,5	86.341,9	13.512,4	18,6%
Nettoergebnis, administrativ, Bund	819,1	-23.628	-33.107,6	-11.291,8	21.815,8	

* Erfolg 2020 bereinigt um budgetinterne Transaktionen des COVID-19-Krisenbewältigungsfonds

Weitere Einzelheiten sind dem Budgetbericht 2022 zu entnehmen.

Teilhefte zum Bundesfinanzgesetz 2022

Gemäß § 42 Abs. 1 iVm Abs. 3 BHG 2013 hat der Bundesminister für Finanzen der Bundesregierung gemeinsam mit dem Bundesfinanzgesetz die Teilhefte vorzulegen. Die Teilhefte sind nicht Bestandteil des Bundesvoranschlages und dienen der Unterstützung der Beratungen des Nationalrates (§ 40 Abs. 4 iVm. § 43 Abs. 2 BHG 2013).

Budgetbericht 2022

Gemäß § 42 BHG 2013 ist der Bundesminister für Finanzen verpflichtet, gemeinsam mit dem Entwurf des Bundesfinanzgesetzes der Bundesregierung einen Bericht über die wirtschaftliche Lage, die Entwicklung des Bundeshaushaltes sowie die budgetpolitischen Schwerpunkte und Kennzahlen vorzulegen.

Der Entwurf des Textes des Bundesfinanzgesetzes für das Jahr 2022 samt Anlage I (Bundesvoranschlag 2022), Anlage II (Bundespersonal, das für Dritte leistet - Bruttodarstellung), Anlage III (Finanzierungen, Währungstauschverträge - Bruttodarstellung) und Erläuterungen sowie die Teilhefte zum Bundesfinanzgesetz 2022 und der Budgetbericht 2022 sind jeweils angeschlossen.

Ich stelle daher den

Antrag,

die Bundesregierung wolle diesen Bericht sowie den Entwurf des Textes des Bundesfinanzgesetzes 2022 samt Anlage I (Bundesvoranschlag 2022), Anlage II (Bundespersonal, das für Dritte leistet - Bruttodarstellung), Anlage III (Finanzierungen, Währungstauschverträge - Bruttodarstellung) und Erläuterungen zum Bundesfinanzgesetz 2022, den Budgetbericht 2022 sowie die Teilhefte zum Bundesfinanzgesetz 2022 genehmigen und dem Nationalrat zur verfassungsgemäßen Behandlung zuleiten.

13. Oktober 2021

Mag. Gernot Blümel, MBA
Bundesminister